

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 08. April 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. April 2014) und **Antwort**

#### **Welche Ressourcen aus öffentlichen Unternehmen und Körperschaften Berlins fließen in die Anti-Volksentscheid-Kampagne des „Aktionsbündnisses Tempelhofer Feld für alle“?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche öffentlichen Unternehmen unter Beteiligung des Landes Berlin und welche Körperschaften öffentlichen Rechts beteiligen sich am „Aktionsbündnis Tempelhofer Feld für alle“, das in der öffentlichen Willensbildung vor dem Volksentscheid am 25. Mai 2014 aktiv für die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Initiative „100% Tempelhofer Feld“ und für die Annahme des Koalitionsentwurfs und damit der Senatspläne für die Entwicklung des Tempelhofer Feldes wirbt?

Antwort zu 1.: Die Akteure des Aktionsbündnisses sind öffentlich bekannt und unter der Internetseite <http://www.tempelhofer-feld-fuer-alle.de/ueber-uns.html> nachzulesen.

Frage 2: Über welche Finanzierungsstrukturen verfügt die „public private partnership“ dieses „Aktionsbündnisses“, welche Finanzaufwendungen und Aktivitäten plant das „Aktionsbündnis“, um die öffentliche Willensbildung vor dem Volksentscheid am 25. Mai 2014 im Sinne des Koalitionsgesetzentwurfs und der Senatspläne für die Bebauung des Tempelhofer Feldes zu beeinflussen?

Frage 3: Welche Finanzmittel und Ressourcen bringen die unter 1) bezeichneten öffentlichen Unternehmen und Körperschaften in die Aktivitäten des „Aktionsbündnisses Tempelhofer Feld für alle“ ein (bitte einzeln aufschlüsseln nach den juristischen Personen der mittelbaren Staatsverwaltung, ihren Finanzaufwendungen und sonstigen Ressourcen im Rahmen des „Bündnisses“)?

Frage 4: Wie stellt der Senat sicher, dass keinerlei durch die Berlinerinnen und Berliner aufgebracht finanziellen Mittel (d.h. aus Steuern, Abgaben, Gebühren oder Tarifen, die von den juristischen Personen der mittelbaren Staatsverwaltung zur Erfüllung öffentlicher Zwecke erhoben werden) in die Kampagnen und Aktivitäten des „Aktionsbündnisses“ fließen und damit unter Inan-

spruchnahme von mittelbar oder unmittelbar öffentlichen Zwecken gewidmeten Finanzmitteln Einfluss auf die öffentliche Willensbildung im Sinne der Senatspläne und des Koalitionsentwurfs genommen wird?

Antwort zu 2 bis 4.: Das Aktionsbündnis ist eine vom Senat unabhängige Initiative und kein Public Private Partnership Projekt. Die Finanzaufwendungen werden im Rahmen der eigenverantwortlichen Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Akteure eingesetzt.

Frage 5: Teilt der Senat die Einschätzung, dass es für eine faire öffentliche Meinungsbildung erforderlich ist, dass öffentlichen Zwecken verpflichtete juristische Personen der mittelbaren Staatsverwaltung (und ihre Repräsentant\*innen) in Willensbildungsprozessen vor Volksentscheiden Zurückhaltung üben, und dass es keinesfalls angehen kann, dass Ressourcen, die diesen Institutionen der mittelbaren Staatsverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen oder gestellt bzw. von den Berlinerinnen und Berlinern erhoben werden, zur offensiven Beeinflussung der öffentlichen Meinung verwendet werden dürfen – da die Träger eines solchen Volksbegehrens/Volksentscheids ihrerseits nicht auf derartige Ressourcen zurückgreifen können?

Antwort zu 5.: Nein.

Der Senat verweist darauf, dass das Verwaltungsgericht Berlin in seinem Beschluss (AZ VG 2 L 270.13 vom 7.1.14) zu einer Verwaltungsstreitsache der Bürgerinitiative 100% Tempelhof festgestellt hat, dass der Senat bei Volksentscheiden seine Positionen darstellen darf.

„Das Verfassungsgebot der grundsätzlich staatsfreien Meinungs- und Willensbildung verpflichtet die staatlichen Organe im Meinungskampf im Vorfeld einer Volksabstimmung durch Volksbegehren und Volksentscheid zur Sachlichkeit, nicht aber - wie bei Wahlen - zur Neutralität. Die für Wahlkämpfe entwickelten Beschränkungen der Öffentlichkeitsarbeit lassen sich auf Volksabstim-

mungen nicht übertragen. ... Die Situation vor der Volksabstimmung ist dadurch gekennzeichnet, dass die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen bemüht sind, die Öffentlichkeit von den Vorteilen und Nachteilen der einen oder der anderen Lösung zu überzeugen. In diesem Meinungsbildungsprozess darf auch der Senat von Berlin als durch Wahlen legitimierte und für das Wohl des Landes verantwortliche Landesregierung eingreifen. Bei der Darlegung seiner Argumente ist er nicht verpflichtet, lediglich eine moderierende, sich eigener Wertung enthaltende Haltung einzunehmen. Er darf seine Position auch als aus seiner Sicht zwingend vertreten und werbend dafür eintreten.“ (Beschluss des Verwaltungsgerichtes Berlin, AZ VG 2 L 270.13 vom 7.1.14)

Berlin, den 14. April 2014

Michael Müller

.....  
Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Apr. 2014)